

© Dietrich Janßen, 26721 Emden, eMail: BunkerEmd@aol.com

Der Preussische
Minister des Innern.

BERLIN, den 28. Juli 1933

II M 68 e Nr. 19/33.

Betrifft: Vorläufige Ortsanweisung für
den zivilen Luftschutz.

- 1.) Im Anschluss an den Runderlass vom 28. April 1933 - II M 68 Nr. 13 II/33 - übersende ich umstehend Abschrift eines Schreibens des Herrn Reichsminister der Luftfahrt vom 6. Juni 1933 - A.5.3. Nr. 941/33 - über die Aenderung der Bezeichnung für Teile des Sicherheits- und Hilfsdienstes und über die "Äussere Kennzeichnung der einzelnen Teile des Sicherheits- und Hilfsdienstes, Werkluftschutz und Selbstschutzes".
- 2.) Die Aenderung der Bezeichnung ist in den Vorschriften sofort handschriftlich vorzunehmen.
- 3.) Die Luftschutzübungen haben ergeben, dass eine Alarmierung der Bevölkerung durch Alarm- und Läufertrupps, wie sie im Abschn. III der "Vorläufigen Ortsanweisung" bei den Einsatzkräften der Luftschutzreviere vorgesehen sind, nicht zweckmässig ist. Da die Alarmierung anderweitig geregelt werden wird, sind zunächst die organisatorischen Vorarbeiten bezüglich der Alarm- und Läufertrupps einzustellen.
- 4.) Um den Reichsluftschutzbund mit den für seine Arbeit dringend nötigen Unterlagen zu versehen, ersuche ich den Landesgruppenleiter und Ortsgruppenführern des Reichsluftschutzbundes von den bisher erschienenen Abschnitten I - V und VII der "Vorläufigen Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung" Kenntnis zu geben.
- 5.) Im Anschluss an den RdErl. vom 17. Mai 1933 - II M 68 b Nr. 26733 - betr. die Technische Nothilfe - bemerke ich, dass die Aufstellung besonderer Feuerwehrrabteilungen und ihre Ausstattung mit Gerät und Fahrzeuge nicht Aufgabe der technischen Nothilfe ist. Sie hat lediglich das Personal (ohne Führer) für die Feuerwehrrabteilungen und Bergungstrupps der Einsatzkräfte und das Ergänzungspersonal für die Feuerwehrrabteilungen der Bereitschaftskräfte zu stellen. Organisation, Ausrüstung und Ausbildung aller Feuerwehrrabteilungen ist Sache der Stadtverwaltung (Sachbearbeiter: der Städtischen Feuerwehrrabteilungen), gleichgültig, ob es sich um Berufs- oder freiwillige Feuerwehrrabteilungen handelt.

An sämtliche Herren Ober- und Regierungspräsidenten

Abschrift.¹

Der Reichsminister der Luftfahrt.

Berlin, den 6. Juni 1933.

Abt. A.5.3 No 941/33.

Betrifft. Ziviler Luftschutz.

I. Aenderung der Bezeichnung für Teile des Sicherheits- und Hilfsdienstes.

Die bisher verwendeten Benennungen "Aufräumtrupps" und Feuerwehrrabteilungen und Aufräumtrupps" bezeichnen die Aufgaben dieser Teile des Sicherheits- und Hilfsdienstes nicht einwandfrei und haben ausserdem vielfach zu Verwechslungen und Missverständnissen Anlass gegeben. Ich bitte daher, in den bisher erschienenen Teilen der "vorläufigen Ortsanweisungen" handschriftlich zu ändern:

"Aufräumtrupps" (Bereitschaftskräfte) in "Instandsetzungstrupps"

"Feuerwehrrabteilungen und Aufräumtrupps" (Einsatzkräfte) in "Feuerwehrrabteilungen und Bergungstrupps".

II. Äussere Kennzeichnung der einzelnen Teile des Sicherheits- und Hilfsdienstes, Werkluftschutzes und Selbstschutzes.

Die Erfahrungen bei Luftschutzübungen haben die Notwendigkeit erwiesen, die verschiedenen Teile des Sicherheits- und Hilfsdienstes, des Werkluftschutzes und des Selbstschutzes durch besondere Kennzeichen von einander unterscheidbar zu machen, soweit sie nicht durch Amtskleidung wie bei der Polizei und Feuerwehrrabteilungen eindeutig für ihren Bestimmungszweck kenntlich sind.

Es haben sich bei Uebungen grellfarbige Armbinden von 10 cm Breite ohne besondere Beschriftung in folgenden Farben bewährt:

a) Sicherheits- und Hilfsdienst:

Ergänzungskräfte der Polizei	= blaue Armbinde
Ergänzungskräfte der Feuerwehrrabteilungen	= rote Armbinde

¹ Die Abschrift befindet sich im Anhang zum obigen Schreiben.

Luftschutz-Sanitätsdienst = weisse Armbinde mit rotem Kreuz
 Entgiftungsdienst = gelbe Armbinde
 Instandsetzungstrupps = braune Armbinde
 Fachtrupps = grüne Armbinde

Sinngemäss erhalten Feuerwehr- und Bergungstrupps der Luftschutzreviere rote, die Gasspürer gelbe Armbinden.

Die Truppführer erhalten am oberen und unteren Rande der Armbinde einen 1/2 cm breiten weissen Streifen,

die der Sanitätstrupps einen 1/2 cm breiten roten Streifen.

b) Werkluftschutz:

Die einzelnen Teile des Werkluftschutzes werden entsprechend mit Armbinden in gleicher Farbe gekennzeichnet.

c) Selbstschutz:

Die Luftschutzhauswarte, die Schutzraumwarte der öffentlichen Sammelschutzräume, die Ordner in Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr erhalten blaue, die Mitglieder der Hausfeuerwehr erhalten rote Armbinden.

Im Auftrage

gez. Dr. Knipfer

An das Ministerium des Innern, Berlin pp.

Deutscher Gemeindetag
 Abteilung I
 61/33.

Berlin NW 40, den 9. August 1933
 Alsenstrasse 7

An die Mitgliederstädte.

Ziviler Luftschutz.

Der Herr Reichsminister der Luftfahrt hat dem Deutschen Gemeindetag als Nachtrag zum Abschnitt VII - Brandschutz - der Vorläufigen Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung drei Anlagen übersandt, die wir ergebenst beifügen.

In dem Schreiben des Herrn Ministers wird folgendes ausgeführt:

"Die Anlagen stellen einen Anhalt für die Ausstattung der Hausfeuerwehr, Luftschutzgemeinschaft und der Feuerwehr- und Bergungstrupps der Einsatzkräfte (Luftschutzrevier) mit Feuerlöschgerät dar."

Die Nummerierung der Anlagen werde ich beim Erlass des noch ausstehenden Abschnitt VI der "Vorläufigen Ortsanweisung" mitteilen.

gez. Hopf²

Magistrat Emden.

Abschrift erhält die freiwillige Feuerwehr
 (z.H. des Herrn Bauinspektors Schwoon)
 hier (Bauamt)

unter Anschluss von drei Anlagen zur gefl. Kenntnis.

I.A.

Janßen

103

Abschnitt VII.³

Brandschutz.

I. Allgemeines.

Im Rahmen des Luftschutzes bedarf die Abwehr der Brandgefahr besonders eingehender Vorbereitung. Abgesehen davon, dass bei jedem Bombeneinschlag (auch von Brisanz- und Gasbomben) die Entstehung eines Brandes möglich ist, muss mit dem Abwurf besonderer Brandbomben (Abschn. V Anl. 1) gerechnet werden. Die Gefährlichkeit der Brandbomben beruht auf ihrer grossen Zündfähigkeit und darauf, dass sie klein und leicht sind, daher von Flugzeugen in grossen Mengen mitgenommen und über das Angriffsziel verstreut werden können. Das zwingt dazu, die bestehen-

² Eingangsstempel: Stadtbauamt Emden Eing. 15. AUG. 1933, H. Schwoon.

³ Eingang 16. OKT. 1932 Stadt Emden

den Ortsfeuerwehren weitgehend zu verstärken und auf das zu schützende Stadtgebiet aufzuteilen. Aber auch diese Massnahme wird keinen ausreichenden Schutz bieten, da so viele Brandherde auf einmal entstehen können, dass für ihre Bekämpfung auch die verstärkten und zweckmässig verteilten Ortsfeuerwehren zahlenmässig nicht mehr ausreichen. Deshalb wird das Eingreifen der Ortsfeuerwehr auf das Eindämmen um sich greifender Feuersbrünste, die eine Allgemeingefahr darstellen, beschränkt bleiben müssen. Um jeden Brand bei seiner Entstehung zu entdecken, sofort zu bekämpfen und so seine Fortentwicklung zu verhindern, muss eine die ganze Bevölkerung umfassende Selbsthilfe ins Leben gerufen werden.

II. Vorbeugemassnahmen.

Die hohe Zündfähigkeit der Brandbomben beruht auf ihre Zündmittel, Thermit und Phosphor. (Abschn. V Anl. 1)

Beide sind durch Wasser nicht zu löschen. Bei der Bekämpfung der Thermitbomben - erkennbar an der grell weiss

104

leuchtenden Flamme - muss man sich darauf beschränken, die Hitzentwicklung des Zündstoffes zu mildern, indem man den Zündstoff und die benachbarten Gegenstände mit Asche oder völlig trockenem Sand bedeckt. Erst wenn die Bombe nach etwa 5 - 15 Minuten ausgebrannt ist, - daran erkennbar, dass der Kern der Flamme nicht mehr grell weiss leuchtet - sind alle entstandenen Brandnester durch reichliche Wassergarbe abzulöschen. Bei Phosphorbomben - erkennbar an den weissen Dämpfen mit aufdringlichem knoblauchartigen Geruch - werden durch Wasser die an der Luft brennenden Phosphorteilchen nur scheinbar gelöscht. Nach dem Verdunsten des Wassers geraten sie von neuem in Brand. Man muss deshalb zum Löschen eine Lösung Kupfervitriol (50 g auf 1 ltr. Wasser) benutzen. Die Brandstelle muss sorgfältig nach zerstreuten Phosphorteilen (in Fussbodenritzen usw.) abgesucht werden. Umherliegender Phosphor ist mit einer Blechschippe aufzunehmen und in ein Gefäss mit Kupfervitriollösung zu werfen. Erst wenn der weisse nach Knoblauch riechende Dampf nachlässt, besteht keine Gefahr einer Inbrandsetzung durch die Bombe mehr. Phosphor ruft auf der Haut schwer heilende Brandwunden hervor. Die Phosphordämpfe sind giftig, deshalb müssen Löscharbeiten unter Gasschutzgerät erfolgen.

Hieraus ergeben sich ausser der Notwendigkeit, genügend Sonderlöschmittel, trockenen Sand und Kupfervitriollösung, bereitzuhalten, noch die Forderung: weitgehend zu verhindern, dass die Bombe brennbare Gegenstände trifft, um für leichte Zugänglichkeit zu den möglichen Brandstellen auf dem Boden zu sorgen.

Ein völlig leeres Dachgeschoss aus ausschliesslich

105

unverbrennlichen Baustoffen würde die grösste Sicherheit bieten. Ein entsprechender Ausbau lässt sich bei bestehenden Gebäuden nicht durchführen, wohl aber kann die Brandgefahr durch Beseitigung entbehrllicher, brennbarer Gegenstände und durch folgende Massnahmen gemildert werden: Ersatz der Lattenverschläge durch Drahtgitter, Anstrich des Holzwerkes mit Feuerschutzfarbe oder Imprägnierungsmitteln. Hölzerner Fussboden kann mit einem Zementanstrich, Lehmstampfung, Ziegelbelag mit Lehmufugung, schliesslich auch durch eine Sandschüttung geschützt werden.

Eine Brandbombe wird sich verhältnismässig leicht auf einem freien Boden bekämpfen lassen, nicht aber innerhalb der üblichen verschlossenen Bodenverschlügen, die mit Gerümpel aller Art angefüllt sind. Hier finden die Zündsätze überall Gelegenheit zur Zündung, da man nicht schnell heran kann, Flammen- und Rauchentwicklung nimmt so schnell zu, dass eine Ausbreitung des Brandes auf das ganze Geschoss nicht mehr zu verhindern sein wird. Die planmässige Beseitigung des Bodengerümpels ist daher aller Energie zu betreiben, um die Uebersichtlichkeit und Zugänglichkeit zu allen Teilen des Bodens zu verbessern. Die Ortsgruppen der Luftschutzvereine sind zu einer entsprechenden Propaganda, Einrichtung von "Räumungstagen" und Organisation der Gerümpelverwertung (Brockensammlung) zu veranlassen. Auf alle Fälle ist die Räumung der Böden beim Aufruf des Luftschutzes durchzuführen.

Die für den normalen Brandschutz erkundeten Wasserentnahmestellen bei Versagen des Wasserrohrnetzes (Flüsse, Brunnen usw.) sind den Erfordernissen des Luftschutzes entsprechend zu erweitern. Sie müssen allen Feu-

106

erwehführern bis hinunter zum Feuerwehr- und Aufräumungstrupp des Luftschutzreviers bekannt sein. Darüber hinaus sind Massnahmen vorzubereiten zur Beseitigung besonderer Gefahrenquellen infolge Anhäufung grosser Menge Brennmaterialien in enger Nachbarschaft von Gebäuden. Besondere Beachtung verdienen Mineralöllager (Tankstellen). Die innerhalb bebauten Geländes liegenden Tanks sind zu entleeren und der Inhalt in solche Tanks zu überführen, die sich auf offenen

Plätzen befinden. Die entleerten Tanks müssen zum Schutz gegen Explosionen mit Wasser gefüllt werden, das gleichzeitig als Löschwasserreserve bei Ausfall der Wasserleitung dient.

III. Der Aufbau des Brandschutzes im Luftschutzort.

a) Die Hausfeuerwehr.

In jedem Hause ist aus einigen Bewohnern eine Hausfeuerwehr als Selbstschutz zu bilden. Industrielle Anlagen sorgen ebenfalls für den Feuerschutz ihrer Anlagen durch Bildung einer Werksfeuerwehr.

1. Aufgaben.

Die Hausfeuerwehr tritt auf die Warnmeldung "Fliegeralarm" in Bereitschaft. Ein Mitglied übernimmt den Beobachtungsdienst auf dem Dachboden, damit das Einschlagen einer Brandbombe sofort bemerkt wird. Alle Mitglieder der Hausfeuerwehr müssen dann die Bekämpfung des entstehenden Brandes sofort aufnehmen und die Ausbreitung mit allen Mitteln zu verhindern suchen. Gelingt das nicht, so ist die Luftschutzgemeinschaft (Abschn. V) durch Boten zu alarmieren. Besteht auch nach deren Eingreifen nicht die unbedingte Gewissheit, dass das Feuer niedergehalten werden kann, so ist das Luftschutzrevier zu benachrichtigen.

107

Jeder Brand ist nach Beendigung des Luftangriffes dem Luftschutzrevier zu melden, damit die Brandstelle fachmännisch daraufhin untersucht werden kann, ob etwa noch Brandnester vorhanden sind, die zu neuem Aufflackern des Feuers führen können, und ob die Tragfähigkeit der Fussböden usw. durch den Brand gelitten hat.

2. Personal.

Als Mitglieder sind möglichst Personen, die ihre Berufstätigkeit im Hause haben und dort wohnen (Handwerker, Ladeninhaber), auszuwählen.

Nötigenfalls muss auch auf beherzte Frauen zurückgegriffen werden. Die Mitglieder müssen über die Oertlichkeit im Hause, die Aufstellungsplätze und Handhabung der Feuerlöschgeräte unterrichtet sein.

Die Leitung der Hausfeuerwehr liegt in Händen des Luftschutzwartes, der ihre Mitglieder letztlich führt. Das Luftschutzrevier und die Ortsfeuerwehr sind berechtigt, sich davon zu überzeugen.

3. Ausrüstung.

Feuerlöschgeräte sind in ausreichender Weise im Hause bereitzuhalten. Es kommen in Frage:

Kästen mit feinem trockenen Sand, Eimer und Schaufel dazu,

Eimer mit Kupfervitriollösung,

Wasservorräte (Fässer, Badewannen), Eimer (Aufschrift: "Feuerlöscheimer"),

Handfeuerlöscher.

An die Wasserleitungshähne anschliessbare Garten- oder Feuerlöschschläuche ausreichender Länge,

Aexete, Verbandzeug, Laternen.

108

Die Mitglieder der Hausfeuerwehr müssen Gasmasken haben.

Die Hausfeuerwehren sind bei ihrer Ausrüstung mit Geräten durch die Ortsfeuerwehr sachkundig zu beraten. Die Geräte sind an trockenen Orten in verschliessbaren Schränken mit der Aufschrift "Feuerlöschgeräte" aufzubewahren. Beim Aufruf des Luftschutzes sind die Geräte an den Eingängen und in den Treppenhäusern aller Gebäude zu verteilen. (Keine alleinige Aufbewahrung innerhalb des Bodenraumes). Die Gerätepflege unterliegt dem Luftschutzwart.

b) Die Luftschutzgemeinschaft.

Die Hausfeuerwehren aller zu einer Luftschutzgemeinschaft zusammengeschlossenen Häusern sind verpflichtet, sich gegenseitig zu unterstützen (Abschn. V). Die Luftschutzgemeinschaft soll über Feuerlöschschläuche mit anschliessbarem Strahlrohr und Anschlussarmatur für Strassenhydranten verfügen. Die Schläuche müssen so lang sein, dass von den Hydranten die höchsten Stellen der am weitest entfernt gelegenen Grundstücksteile der Luftschutzgemeinschaft erreicht werden können. Die Geräte sind auf einem Handkarren beweglich zu machen. Da die Luftschutzgemeinschaft auch bei Verschüttungen und Aufräumarbeiten helfen muss, braucht sie folgende weitere Ausrüstung:

Sanitätsmaterial,

Haken, Schippen,

Hammer, Meissel,

Säge und Taue.

c) Der Feuerwehr- und Aufräumungstrupp des Luftschutzreviers.

Die kleinste Einheit der Ortsfeuerwehr bildet im Luftschutzort der feuerwehr- und Aufräumungstrupp des

109

Luftschutzreviers. Der Trupp wird aus 5 - 8 Mann der Technischen Nothilfe unter einen Führer der Ortsfeuerwehr gebildet. Der Feuerwehr- und Aufräumungstrupp soll die Bevölkerung in der Selbsthilfe unterstützen. Er soll rechtzeitig dort eingesetzt werden, wo die Luftschutzgemeinschaften nicht in der Lage sind, eine entstehende Gefahr mit eigener Kraft niederzuhalten.

Zur Ausrüstung gehören je nach Art der Bebauung im Luftschutzrevier mindestens 150 - 250 m Schlauch, 2 Strahlrohre, 1 Standrohr, Aexte, Fackeln, Leinen, Steckleitern. Die Ausrüstung ist auf einem sichergestellten Geschäfts- oder Lieferauto unterzubringen. Für den Fall einer Störung im Wasserleitungsnetz ist möglichst jeder FW- und Aufräumungstrupp - mindestens aber jeder zweite oder dritte - mit tragbarer Kleinmotorspritze oder Anprotzspritze auszurüsten.

In der Nähe wichtiger Gebäude sind neben den FW.- und Aufräumungstrupps entsprechende Feuerwehroposten vorzusehen.

d) Die Bereitschaftskräfte der Feuerwehr.

Die Bereitschaftskräfte der Feuerwehr sind in erster Linie die Friedenslöschzüge. Ist mehr als ein Zug auf der Wache untergebracht, so sind die Züge örtlich auseinanderzuziehen. Daneben sind mit Reserve- oder Behelfsfahrzeuge Hilfslöschzüge zu bilden. Schliesslich kommen noch als Bereitschaftskräfte die freiw. Feuerwehren innerhalb eines zur Feuerlöschhilfe verpflichteten Gebietes (in Preussen 7,5 km Zone) in Frage (Abschn. V), die bei eintretender Luftgefahr gegebenenfalls an günstigen Plätzen des Luftschutzortes vorgezogen werden. Bei eintretendem Luftan-

110

griff müssen alle Bereitschaftskräfte an den ihnen zugewiesenen Stellen einsatzbereit stehen. Die Aufstellungsplätze - geeignet sind besonders Garagen - sind im Frieden auszuwählen, die Herrichtung, insbesondere Fernsprechverbindung zum Luftschutzabschnitt bzw. zur örtlichen Luftschutzleitung vorzubereiten.

Während des Luftangriffs werden die Bereitschaftskräfte nur dort einzusetzen sein, wo durch die Ausbreitung des Brandes Gefahr für die Allgemeinheit droht. Die Bekämpfung aller anderen Brände und das Aufräumen wird erst nach dem Luftangriff zu geschehen haben (Abschn. IV).

e) Auffüllungskräfte.

Auffüllungskräfte werden erst bei Bedarf nach Beendigung des Luftangriffes eingesetzt. In Frage kommen Mannschaften zur Entlastung der Bereitschaftskräfte, also zur Aufräumungsarbeit auf den Brandstellen, zum Arbeitsdienst, Instandsetzung von Fahrzeugen und Geräten, auf Wachen und auch zum Einsatz bei Verlusten. Als Auffüllungskräfte werden neben besonderen von der Technischen Nothilfe zu stellendem Personal freiwillige Feuerwehren aus benachbarten Orten ausserhalb des zur Feuerlöschhilfe verpflichteten Gebietes (Abschn. IV) zu bestimmen sein. Bei der notwendigen Personalvermehrung für Einsatz- und Bereitschaftskräfte ist der Stamm der Ortsfeuerwehr mit den Ergänzungsleuten so zu vermischen, dass die sachkundige Feuerwehrmannschaft ein Gerippe bildet, das die Tätigkeit der Ergänzungsleute zu stützen hat. Die Anzahl der verfügbaren Friedensfeuerwehrmännern aus nicht unbedingt erforder-

111

derlichen Posten zu vermehren. Das Ergänzungspersonal wird von der Technischen Nothilfe gestellt. Ortskundiges Personal ist zu bevorzugen.

Die listenmässige Erfassung und Führung des Ergänzungspersonal für Einsatz-, Bereitschafts- und Auffüllungskräfte ist Aufgabe der Ortsfeuerwehr.

IV: Der Feuermeldedienst im Luftschutzort.

Um den planmässigen Einsatz der Einsatz- und Bereitschaftskräfte in der Hand zu behalten, muss bei eintretender Luftgefahr die Alarmierung der Feuerwehr durch Feuermelder ausser Kraft gesetzt werden. Als Feuermeldestelle kommen nur noch die Luftschutzreviere, Feuerwachen und die Alarmstreifen in Frage. Alle Feuermeldestellen sind zu kennzeichnen, gegebenenfalls Hinweise vorzusehen. Der Einsatz der Kräfte erfolgt ausschliesslich auf Anordnung der zuständigen Befehlsstellen auf Grund sachkundiger Meldungen und Erkundung.

V. Unterweisung.

Eine Unterweisung der Hausfeuerwehren durch die Ortsfeuerwehr wird kaum möglich sein. Die Unterweisung wird vielmehr auf die Luftschutzwarte beschränkt bleiben müssen, die ihrerseits die Hausfeuerwehren unterweisen.

Dagegen muss eine gründliche Unterrichtung aller Ergänzungskräfte der Ortsfeuerwehr von dieser durchgeführt und ein sicheres Zusammenarbeiten durch Uebungen erreicht werden. Nur durch lau-

fende Uebungen aller dem Brandschutz dienenden Kräfte können sich die Führer die für sie unbedingt notwendigen Kenntnis von dem Einsatzwert der Kräfte verschaffen.
Die Ortsfeuerwehr ist berechtigt, sich von dem Stande der Unterweisung zu überzeugen.

Anlage 9
(Abschn. VII, IIIb)

Vorschlag für Geräte-Ausrüstung einer Luftschutzgemeinschaft.

Hydrantenstandrohr mit einem Auslass (42 bzw. 52 mm) und Schlüssel dazu	1
Schläuche (42 bzw. 52 mm) auf Haspel	150 - 250 m
Kupplungsschlüssel	1
Schlauchbinden	2
Strahlrohr mit einfachem Mundstück	1
Handspritze	1
Doppeläxte	2
Flachschippen	2
Brechstange	1
Stichsäge	1
Schrotsäge	1
Steinmeissel	1
Hammer (Schlägel)	1
Kneifzange	1
Gasrohrstopfen	
Bindestränge	2
Fangleine mit Schlauchhalter	1
Abblendlaternen (Schaffnerlaternen)	2
Einreisharken	1

Darüber hinaus ist die Ausrüstung wie für Feuerwehr- und Bergungstrupp anzustreben.

Anlage 9
(Abschn. VII, IIIb)

Musterausrüstung für einen Feuerwehr- und Bergungstrupp.

<u>A. Löschgeräte.</u>	<u>Anzahl</u>
Hydrantenstandrohr mit zwei Anschlüssen	1
Hydrantenschlüssel	1
Hydrantendeckelschlüssel	1
Schläuche (42 mm bzw. 52 mm)	150 - 250 m
Strahlrohre	2
Kupplungsschlüssel	1
Schlauchbinden	2
Hanf- oder Ledereimer	2
Handspritze (zum Einstellen in Eimer)	1
Löschpinsel	1
Kupfersulfat (zweckmässig in verschlossenen 500 g Packungen für je 10 l = 1 Eimer Wasser)	
<u>B. Werkzeuge.</u>	
Doppeläxte	2
Flachschippen	2
Hohlschuppen	2
kurzer Armeespaten	1
Brechstange	1
Zahnstangenwinde	1
Eisensäge	1
Stichsäge	1
Schrotsäge	1
Steinmeissel	1

Hammer (Schlägel)	1
Kneifzange	1
Gaszange	1
isolierte Drahtschere f. Starkstromleitung	1
Gasrohrstopfen	
<u>C. Sonstiges.</u>	
Bindestränge	2
Fangleinen mit Schlauchhalter	2
Tau (15 m)	1
Wachs-Fackeln	2
Abblendlaternen (Schaffnerlaternen)	2
Fensterschlüssel	1
Besen mit Stiel	1
Gasschleusenschlüssel	1
Klappleiter	1
Einreishaken	1
Hauben- oder Verwundetenmasken	2
Res. Gasschutzfilter	2
Kleines Verbandzeug für mechanische Verletzungen, Brandwunden und Kampfstoffschädigungen. Losantin, Chloramin.	

Unterbringung erfolgt am besten auf zweirädrigem Wagen, der sowohl für Handzug als auch zum Anhängen am Auto geeignet ist. Der Schlauchvorrat ist möglichst auf mindestens zwei Haspeln verteilt zu legen, die je von zwei Mann zu tragen sind.

Dringend erwünscht ist Ausrüstung mit Kleinmotorspritze, die mit Zubehör ebenfalls auf dem Wagen unterzubringen ist.

Deutscher Gemeindetag
Abteilung XII
325/33.

Berlin NW 40, den 25. September 1933
Alsenstrasse 7

An die Städte,
die bisher vom Deutschen Städtetag mit den vorläufigen Ortsanweisungen beliefert worden sind.

Ziviler Luftschutz.

Der Reichsminister der Luftfahrt hat dem Deutschen Gemeindetag den Abschnitt VI der vorläufigen Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung übersandt. Unter Bezugnahme auf unsere früheren Rundschreiben fügen wir Abdrucke dieses Abschnittes VI in Anlage bei.

Der Herr Reichsminister der Luftfahrt hat darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen dieses Abschnittes VI weitgehend zu verbreiten sind, damit unzweckmässige Bauten und damit unnötige finanzielle Ausgaben vermieden werden. Es empfehle sich, in allen Orten Musterschutzräume anzulegen. Ferner hat der Herr Reichsminister der Luftfahrt gebeten, alle bisher eingerichteten sogenannten "Mustergasschutzkeller" oder "Musterluftschutzkeller" darauf zu prüfen, ob sie den Bestimmungen des Abschnittes VI entsprechen. Wo dies nicht der Fall ist, soll die Bezeichnung "Musterschutzräume" und die Aufforderung zur Besichtigung durch die Bevölkerung unterbleiben. Auch sollen die Bezeichnungen "Luftschutzkeller", "Luzkeller", "Gasschutzkeller" oder ähnliches im Interesse einer klaren Begriffsbildung in Zukunft nicht mehr beibehalten werden. Es werden von nun ab für die Belehrung der Bevölkerung nur noch "Musterschutzräume" zugelassen, die den Bestimmungen des Abschnittes VI entsprechen.

Den mit den Rundschreiben des Deutschen Städtetages vom 14. Oktober 1932 übersandten Abschnitt VII bitten wir mit S. 103 beginnend bis S. 111 handschriftlich durchzunummerieren. Ferner erhalten die mit unserem Schreiben vom 9. August übersandten Anlagen zum Abschnitt VII folgende Nummern:

- a) "Vorschlag für ein einfaches Löscherät in einem Wohnhause" Anlage 8 (Abschnitt VII, III a),
- b) "Vorschlag für Geräteausrüstung einer Luftschutzgemeinschaft" Anlage 9 (Abschnitt VII, III b),

- c) "Musterausrüstung für einen Feuerwehr- und Bergungstrupp" Anlage 10 (Abschnitt VII, III c).

gez. Schellen.

Magistrat Emden.

Emden, den 10. Oktober 1933

Abschrift nebst Anlage erhält
Die Freiwillige Feuerwehr (z.H. der Herrn Bauinspektor Schwoon)
hier
Bauamt

I.A.
Janßen⁴

Der Reichsverkehrsminister
S. 1. gen. 2789.

Berlin N 8, den 17. Oktober 1933.
Wilhelmstraße 80.

An
die nachgeordneten Reichsbehörden
und Ländermittelbehörden.⁵

-Je besonders-

Betrifft: Vorläufige Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung.⁶

1.) pp.

2.) Damit unzweckmäßige Bauten und unnötige Kosten vermieden werden, sind bei der Einrichtung von Schutzräumen in Dienstgebäuden die Bestimmungen dieses Abschnittes genauestens zu beachten. Die Anlage von Musterschutzräumen in Dienstgebäuden ist an allen Orten zu fördern. Alle bisher in Dienstgebäuden eingerichteten sogenannten "Mustergasschutzkeller" oder Musterschutzkeller sind daraufhin zu prüfen, ob sie den Bestimmungen des Abschnittes VI entsprechen. Wo das nicht der Fall ist, ersuche ich die Bezeichnung "Musterschutzkeller" und die Aufforderung zur Besichtigung durch die Bevölkerung zu verbieten. Auch die Bezeichnung "Luftschutzkeller", "Luzkeller", Gasschutzkeller", oder ähnliches, sind im Interesse einer klaren Begriffsbildung künftig nicht mehr anzuwenden.

Für die Belehrung der Bevölkerung sind von nun ab nur noch "Musterschutzräume" zuzulassen, die den Bestimmungen des Abschnittes VI entsprechen.

3.) Der Abschnitt VII der "Vorläufigen Ortsanweisung" ist mit Seite 103 beginnend bis Seite 111 handschriftlich durchzunummerieren. Die Anlagen zum Abschnitt VII erhalten folgende Nummern:

- a) "Vorschlag für einfaches Löschgerät in einem Wohnhause" Anlage 8 (Abschn. VII, III a),
- b) "Vorschlag für Geräteausrüstung einer Luftschutzgemeinschaft" Anlage 9 (Abschn. VII, III b),
- c) "Musterausrüstung für einen Feuerwehr- und Bergungstrupp" Anlage 10 (Abschn. VII, III c).

I.A.
gez.: Klausner
Begl.: Unterschrift

Der stellv. Regierungspräsident.
I.D. Luftschutz.

Aurich, den 25. Oktober 1933.

Vorstehende Abschrift und Abschnitt VI der vorläufigen Ortsanweisung für den zivilen Luftschutz übersende ich zur gefl. Kenntnis und Beachtung unter Hinweis auf meine Verfügung vom 13. September 33 und 23. Oktober 33 I.D. Luftschutz.

An
alle Ortspol.behörden, einschl.
alle Idrtl. Hilfsbeamten,
alle Hochbauämter und Gewerbeaufsichtsämter
alle Herren Schulräte und Kreisärzte
Herrn Oberbürgerm. Emden⁷

I.A.
gez.: Schuster-Woldan.
Begl.: Fitzner
Pol.-Oberleutnant.

⁴ Eingangsstempel: Stadtbauamt Emden Eing.: 11. OKT. 1933, Schwoon.

⁵ Eingangsstempel: Stadt Emden Eingegangen 28. OKT. 1933.

⁶ Handschriftlicher Zusatz: H. Schwoon.

Der Pr. Minister des Innern
 II S I 68 i No. 46/34 Lu.2.

Berlin, den 4. April 1934.⁸

Betrifft: Abschn. VI der vorl. Ortsanweisung.

Im Nachgang zu meinem Erlaß vom 9. Oktober 1933 -II M 68 No. 65/33- gebe ich folgende Ergänzung zu Abschnitt VI der "Vorläufigen Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung" bekannt:

I. Hofkeller als Schutzräume.

Bei vielen Wohn- und Arbeitstätten wird es nicht möglich sein, in den vorhandenen Gebäudekellern die notwendige Anzahl von Schutzräumen einzurichten.

Ich habe keine Bedenken, dass neben den Gebäudekellern auch Hofkeller als Schutzräume hergerichtet werden, sofern sie den Richtlinien des Abschnittes VI der "Vorläufigen Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung" entsprechen. Sie müssen somit splittersicher ausgebaut sein und vollen Schutz gegen einstürzende Gebäudeteile und chemische Kampfstoffe bieten.

Ich bemerke jedoch, dass dort, wo ausreichende Gebäudekeller vorhanden sind, diese wegen des zusätzlichen Schutzes durch die darüber liegenden Geschoßdecken den Hofkeller vorzuziehen sind.

II. Gasleitungen in Schutzräumen.

Die Durchführung von Gasleitungen durch Schutzräume wird nicht immer zu vermeiden sein. Solche Leitungen sind nur dann unbedenklich, wenn sie durch einen außerhalb des Schutzraumes befindlichen, einfachen Gashahn oder durch den Haupthahn abgesperrt werden können (Abschnitt VI B. Ziffer 3 der Richtlinien).

III. Notaborte in Schutzräumen.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, dass Notaborte mit Zugang von der Gaschleuse aus unzulässig sind. (Abschnitt VI C Ziffer 5 der Richtlinien).

Im Auftrage

gez. Angerstein.

An alle Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten pp.

Der Regierungspräsident.
 P (Luftschutz).

Aurich, den 10 April 1934.

Abschrift zur Kenntnis.

Im Auftrage:

gez. Schuster-Woldan.

Beglaubigt⁹

Koll

Reg.Kanzlei-Assistent.

Der komm. Oberbürgermeister
 Als Ortspolizeibehörde.

Emden, den 14. Mai 1934.

Abschrift
 dem Stadtbauamt, hier
 zur gepfl. Kenntnisnahme übersandt.¹⁰

A.H. Müller & Co
 Telefon Domsheide 24591
 Telegr. ahamuller

Bremen, 8. Januar 1935.
 Rembertistraße 77
 A.H.M./Me.

An das
 Stadtbauamt,
 Herrn Stadtbauinspektor Schwoon,
Emden / Ostfr.

⁷ Handschriftlicher Zusatz.

⁸ Eingangsstempel: Stadtbauamt Emden Eing.: 12. MAI 1934

⁹ Dienstsiegel: Regierung d. Reg.-Bez. Aurich Kanzlei

¹⁰ Eingangsstempel: Stadtbauamt Emden Eing. 15. MAI 1934 H. Schwoon

Wir bedauern, dass unser Herr A.H. Müller bei seinem kürzlichen Besuch Sie nicht angetroffen hat und erlauben uns als Vertreter des

Dortmunder - Brückenbau
C.H. Jucho, Dortmund

Bei Ihnen anzufragen, ob Ihrerseits Interesse vorliegt, ein Spezial-Angebot der von genannter Firma hergestellten

Gasschutztüren und Blenden

zu erhalten.

Wir hoffen, von Ihnen entsprechenden Bescheid zu erhalten und zeichnen
mit deutschem Gruß
gez.: Unterschrift